

Statut der Deutschen Kommunistischen Partei (DKP)

Schiedsordnung

Beitrags- und Finanzordnung

Präambel

Der Name der Partei ist Deutsche Kommunistische Partei (DKP). Sie ist nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut. Als marxistische Partei ist die DKP eine politische Organisation der Arbeiterklasse und anderer werktätiger Schichten.

Ziel der DKP ist der Kommunismus, eine Gesellschaftsordnung, in der die Ausbeutung des Menschen durch den Menschen beseitigt, ein sorgsamer Umgang mit der Natur gesichert und die freie Entwicklung eines jeden als die Bedingung für die freie Entwicklung aller ermöglicht ist. Auf dem Weg zum Kommunismus ist der Sozialismus die historische Übergangsperiode zur neuen Gesellschaft.

Als marxistische Partei mit revolutionärer Zielsetzung orientiert sich die DKP an den Erkenntnissen des wissenschaftlichen Sozialismus, deren Weiterentwicklung sie fördert. Sie arbeitet gleichberechtigt und partnerschaftlich mit anderen linken und demokratischen Organisationen und Parteien zusammen. Die DKP ist bei Wahrung ihrer völligen Selbständigkeit Teil der internationalen kommunistischen und revolutionären Bewegung.

Der Sitz des Parteivorstandes ist Essen.

Artikel 1

Mitgliedschaft

Mitglied kann - unabhängig von der Staatsangehörigkeit - sein, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat, die programmatischen Ziele und das Statut der Partei anerkennt und regelmäßig seinen Beitrag entrichtet.

Mitglieder der DKP können nicht zugleich Parteien, Vereinen, Organisationen und Einrichtungen angehören, deren Ziele gegen die Partei gerichtet sind.

Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch die zuständige Parteigliederung. Dies ist in der Regel die Mitgliederversammlung einer Parteigruppe des Kreises, in der das Mitglied lebt oder arbeitet. Die Mitgliedschaft beginnt nach Ablauf der Einspruchsfrist.

Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Parteivorstand haben das Recht, gegen den Aufnahmebeschluß Einspruch einlegen. Der Einspruch muß innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Mitteilung des Aufnahmebeschlusses an die Landes- bzw. Bezirksorganisation erfolgen. Er ist der aufnehmenden Gruppe bzw. dem Kreisvorstand gegenüber zu begründen. Über den Einspruch entscheidet die Schiedskommission der Organisationsstufe, deren Vorstand Einspruch erhoben hat. Das Nähere regelt die Schiedsordnung.

Wird die Aufnahme von der Parteigruppe abgelehnt, so hat der/die Bewerber/in das Recht des Einspruchs beim Kreisvorstand. Lehnt der Kreisvorstand den Einspruch ab, so ist diese Entscheidung endgültig.

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluß, Streichung oder Tod. Wer aus der Partei ausscheidet, hat weder für sich noch für einen Rechtsnachfolger Anspruch auf Parteivermögen. Der Mitgliedsausweis ist Eigentum der DKP und bei Beendigung der Mitgliedschaft an die zuständige Parteigruppe zurückzugeben.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch die zuständige Parteigliederung. Sie ist nur dann möglich, wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung länger als sechs Monate keine Beiträge zahlt, ohne daß eine Stundung erfolgt ist.

Die Streichung muß mindestens zwei Wochen vorher schriftlich angekündigt werden. Sie wird hinfällig, wenn die Beiträge innerhalb von vier Wochen nach der Streichung nachgezahlt oder gestundet werden.

Artikel 2

Rechte und Pflichten

Alle Mitglieder haben gleiche Rechte.

Dazu gehören das Recht

- an der Erarbeitung der Politik der Partei und ihrer Beschlußfassung mitzuwirken;
- seine Meinung in allen die DKP betreffenden Angelegenheiten frei zu äußern und sie im Rahmen der Möglichkeiten in Parteipublikationen zu vertreten;
- Kritik an Beschlüssen, Gremien und Mitgliedern der Partei zu üben;
- seine Meinung zu allen politischen Fragen in der Öffentlichkeit zu vertreten. Dabei muß öffentliche Kritik an der Partei und einzelnen ihrer Mitglieder oder Gremien solidarisch erfolgen und darf die Umsetzung gefaßter Beschlüsse nicht gefährden;
- einzeln oder in Verbindung mit anderen Mitgliedern politische Positionen, Kritik und Vorschläge zu entwickeln, in den Zusammenkünften und Publikationen der Partei alternative politische Positionen zu vertreten und dafür in unserer Partei um demokratische Mehrheiten zu werben;
- an der Entwicklung und Diskussion von Personalvorschlägen und der Beurteilung der Tätigkeit von Funktionären der DKP mitzuwirken;
- an der Wahl der Parteiorgane teilzunehmen und selbst gewählt zu werden;
- bei der Beratung aller Angelegenheiten, die das Mitglied selbst betreffen, seine persönliche Anwesenheit zu verlangen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, am Leben und der Arbeit seiner Parteigruppe entsprechend seinen Möglichkeiten und Fähigkeiten teilzunehmen, die in den programmatischen Dokumenten festgelegten und von Parteitag beschlossenen Ziele zu unterstützen sowie die Beschlüsse der Partei anzuerkennen und nach Kräften bei ihrer Umsetzung mitzuwirken.

Jedes Mitglied soll sich Kenntnisse des wissenschaftlichen Sozialismus aneignen, die Publikationen der Partei, insbesondere die Zeitung der Partei, lesen und verbreiten und die materiellen Grundlagen der Partei durch Beitragszahlung gemäß der Beitrags- und Finanzordnung der DKP und das Aufbringen von Spenden sichern helfen.

Jedes Mitglied hat die Pflicht, sich in seiner politischen Tätigkeit und durch sein persönliches Verhalten gegen soziale Unterdrückung und Ausbeutung, gegen Diskriminierung von Frauen, gegen Diskriminierung von Minderheiten, gegen Rassismus sowie gegen solche Verhältnisse aktiv zur Wehr zu setzen, in denen "der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist". (Karl Marx)

Artikel 3

Innerparteiliche Demokratie, Entscheidungsprozesse und Beschlüsse

Die innerparteiliche Demokratie in der DKP wird geprägt von der marxistischen Weltanschauung - den Lehren des wissenschaftlichen Sozialismus von Marx, Engels und Lenin - und der Gemeinsamkeit der politischen Ziele. Dieses macht die Mitglieder der DKP zu einer organisiert und solidarisch handelnden Gemeinschaft von Gleichgesinnten.

Kommunistinnen und Kommunisten lassen sich stets von dem Grundsatz leiten, daß ihr gemeinsames Handeln die Voraussetzung der Aktionsfähigkeit und Stärke ihrer Partei ist. Darum verbindet sich in der DKP die breite innerparteiliche Demokratie mit dem Grundsatz der vereinigten zentralisierten Aktion. Das erfordert: engere Einbeziehung aller Mitglieder in die Vorbereitung von Entscheidungen sowie in die Entscheidungen selbst; die Entwicklung einer konkret auf die Bedürfnisse und Interessen der Mitglieder und der arbeitenden Menschen bezogenen Politik; die Qualifizierung und Befähigung der Mitglieder zur Durchsetzung der Politik der Partei; die ständige Einbeziehung der Mitglieder in die Ganzheit der Leitungsprozesse, also auch in die Kontrolltätigkeit auf unterschiedlichen Ebenen.

Kommunistinnen und Kommunisten halten die innere Ordnung der Partei als für jedes Mitglied verbindlich. Sie verstehen die Bildung von Fraktionen, d. h. Gruppen mit eigener Disziplin, eigenen Strukturen und politischen Plattformen als Gefahr für den Bestand der Partei.

Kommunistinnen und Kommunisten treten dafür ein, daß ihr innerparteiliches Leben bestimmt wird durch Kollektivität des Handelns bei gleichzeitiger persönlicher Verantwortung des einzelnen Mitglieds, durch Kritik und Selbstkritik, durch Offenheit und Vertrauen, durch Kameradschaft und gegenseitige Hilfe.

Es gehört zu den organisatorischen Aufgaben der Partei, die Theorie des wissenschaftlichen Sozialismus unter den Mitgliedern zu verbreiten und die Diskussion über ihre Anwendung in der gesellschaftlichen Praxis auf allen Parteiebenen zu fördern. Die Partei ist verpflichtet, organisierend zur Festigung und Weiterentwicklung des wissenschaftlichen Sozialismus beizutragen und die gesicherten Ergebnisse dieser wissenschaftlichen Arbeit in ihre Willensbildung eingehen zu lassen.

Wichtige politische Entscheidungen und längerfristige Handlungsorientierungen, die von Vorständen und Parteikonferenzen beschlossen werden, müssen das Ergebnis der Diskussion der Parteimitglieder sein. Aufgabe der Vorstände ist es, die dafür notwendigen Diskussionsprozesse zu organisieren sowie Anregungen, Vorschläge und Entscheidungsalternativen zu erarbeiten.

Die wichtigsten Mittel, um das gemeinsame Handeln der Parteimitglieder zu erreichen, sind die politische Diskussion der Mitglieder und die Erarbeitung möglichst breiter Übereinstimmung.

Wenn es die aktuelle politische Auseinandersetzung oder die Notwendigkeit politischen Eingreifens erfordern, haben Vorstände und Parteikonferenzen das Recht zur Beschlußfassung ohne vorherige Diskussion der Mitglieder. Die spätere Begründung ist zwingend erforderlich.

Wenn trotz gründlicher Diskussion der Mitglieder keine breite Übereinstimmung erreicht wird, aber Entscheidungen politisch zwingend sind, sind Mehrheitsbeschlüsse unvermeidlich und bindend.

Beschlüsse dürfen die freie wissenschaftliche Debatte zur Erarbeitung neuer Erkenntnisse nicht behindern.

Artikel 4

Parteiliederungen

Die Partei gliedert sich in

- Grundorganisationen
- Kreisorganisationen
- Bezirksorganisationen und/oder Landesorganisationen
- Bundesorganisation.

Sie ist nach demokratischen Prinzipien aufgebaut.

Über die Bildung neuer Grund-, Kreis-, Bezirks- oder Landesorganisationen entscheidet der Vorstand der nächsthöheren existierenden Ebene.

Die gewählten Organe sind zur kollektiven Arbeit verpflichtet und ihrer jeweiligen Organisationsebene rechenschaftspflichtig.

Die Beschlüsse von Parteikonferenzen (Parteitag, Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz, Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung) sind Grundlage der Politik der Partei und für alle jeweiligen Untergliederungen verbindlich.

Beschlüsse der jeweils höheren Parteiorgane (Partei Vorstand, Bezirks- und/oder Landesvorstand, Kreisvorstand), die die Politik der Partei auf der jeweiligen Ebene betreffen, sind für die nachfolgenden Parteiliederungen verbindlich, soweit sie nicht dem Grundsatz der demokratischen Wahlen von unten nach oben entgegenstehen.

Artikel 5

Grundorganisationen

Grundorganisationen sind Betriebsgruppen, Wohngebietsgruppen und Hochschulgruppen. Über die Bildung, Teilung und Auflösung von Grundorganisationen entscheidet der Kreisvorstand. Grundorganisationen können überall gebildet werden, wo mindestens drei Mitglieder tätig sind oder leben. Vorrang hat die Mitgliedschaft in einer Betriebsgruppe.

Je nach Zweckmäßigkeit können unter Berücksichtigung und in Absprache mit den jeweiligen Genoss/inn/en Orts- bzw. Stadtteilorganisationen gebildet werden, die in Grundorganisationen gegliedert sind. Über die Bildung solcher Untergliederungen entscheidet der zuständige Kreisvorstand.

Zur Schaffung der Voraussetzungen für die Gründung neuer Betriebsgruppen können als Übergangsformen Sammelgruppen oder Betriebsaktive gebildet werden. Diese haben dann die Rechte und Pflichten von Grundorganisationen. Über ihre Bildung wie auch über ihre Auflösung entscheidet der jeweilige Kreisvorstand.

Das Leben und die Arbeit von Grundorganisationen vollzieht sich im Rahmen der Bestimmungen dieses Statuts. Sie dienen der Verwirklichung der Ziele und Beschlüsse der Partei im Rahmen der eigenen Kraft und Möglichkeiten.

Einmal jährlich findet eine Jahreshauptversammlung der Grundorganisation statt. Auf ihr gibt der Vorstand über seine Tätigkeit Rechenschaft. Es wird die Neuwahl des Gruppenvorstands vorgenommen. Gewählt werden Sprecher/innen bzw. Vorsitzende(r) und stellvertretende(r) Vorsitzende(r) sowie weitere Mitglieder des Vorstands, deren Zahl die Jahreshauptversammlung festlegt, sowie die Delegierten zur Kreisdelegiertenkonferenz. Die Wahlen finden gemäß § 10 des Statuts statt.

Artikel 6

Kreisorganisationen

Die Grundorganisationen in einem Kreis bilden die Kreisorganisation. Die Gründung neuer, oder die Auflösung bestehender Kreisorganisationen bedarf der Zustimmung des zuständigen Bezirks- oder Landesvorstands. Kreisorganisation im Sinne dieses Statuts muß nicht Kreis im Sinne der Kommunalgliederung sein.

In Kreisen, in denen eine Untergliederung zeitweilig nicht möglich ist, können die Mitglieder der DKP mit Zustimmung der nächsthöheren Parteikörperschaft eine nicht untergliederte Kreisorganisation bilden. In ihrem Wirkungsbereich vertritt sie die Partei nach außen. Im übrigen haben sie die Rechte und Pflichten von Grundorganisationen.

Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen finden mindestens zweijährlich statt. Den Delegiertenschlüssel legt der Kreisvorstand fest. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Jahreshauptversammlungen der Grundorganisationen.

Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen beruft der Kreisvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einem Monat ein. Außerordentliche Kreisdelegiertenkonferenzen oder Kreismitgliederversammlungen können mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie sind auf Beschluß des Kreisvorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Grundorganisationen des Kreises oder eines Drittels der gewählten ordentlichen Delegierten zur letzten ordentlichen Kreisdelegiertenkonferenz oder eines Drittels der Mitglieder der Kreisorganisation einzuberufen. Der Antrag muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.

Auf der Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung gibt der Kreisvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit, werden politische sowie die Arbeit der Kreisorganisation betreffende Beschlüsse gefaßt und Anträge der Grundorganisationen, des Kreisvorstandes, der Kreisrevisionskommission und der Kreisschiedskommission behandelt.

Die Kreisdelegiertenkonferenz bzw. Kreismitgliederversammlung wählt zweijährlich

1. mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende(n). Sie vertreten die Kreisorganisation einzeln und gemeinsam nach außen;
2. die weiteren Mitglieder des Kreisvorstands;
3. die Mitglieder der Kreisrevisionskommission und Kreisschiedskommission die jeweils aus mindestens drei Personen bestehen müssen;
4. die Delegierten zur Bezirks- und/oder Landesdelegiertenkonferenz;
5. die Delegierten zum Parteitag.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 dieses Statuts statt.

Artikel 7

Bezirksorganisation - Landesorganisation

Kreisorganisationen eines Bundeslandes können mehrere Bezirksorganisationen oder eine Landesorganisation bilden. Über die Bildung wie auch über die Auflösung von Bezirk- bzw. Landesorganisationen und über Veränderungen in ihren Strukturen entscheidet der Parteivorstand.

Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen oder -mitgliederversammlungen finden mindestens zweijährlich statt. Den Delegiertenschlüssel legt der Landes- bzw. Bezirksvorstand fest. Die Wahl der Delegierten erfolgt auf den Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreismitgliederversammlungen. Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen berufen der Bezirks- bzw. Landesvorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von sechs Wochen ein. Außerordentliche Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenzen können mit kürzeren Fristen einberufen werden. Sie sind auf Beschluß des Bezirksvorstands oder auf Antrag eines Drittels der gewählten ordentlichen Delegierten zur letzten Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz bzw. eines Drittels der Mitglieder der jeweiligen Bezirks- oder Landesorganisation einzuberufen. Die Tagesordnung für die außerordentliche Delegiertenkonferenz muß dem Antrag entsprechen.

Auf der Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz gibt der Bezirks- bzw. Landesvorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit, werden politische sowie die Arbeit im Organisationsbereich betreffende Beschlüsse gefaßt und Anträge von Grundorganisationen, von Kreisdelegiertenkonferenzen bzw. Kreismitgliederversammlungen, des Bezirks- bzw. Landesvorstandes, der Bezirksrevisionskommission und der Bezirksschiedskommission behandelt.

Die Bezirks- bzw. Landesdelegiertenkonferenz wählt zweijährlich

1. mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die die Bezirks- bzw. Landesorganisation gemeinsam und einzeln nach außen vertreten;
2. die weiteren Mitglieder des Bezirks- bzw. Landesvorstandes, dem nicht mehr als 40 Mitglieder angehören;
3. die Mitglieder der Bezirks- bzw. Landesrevisions- und Schiedskommissionen. die jeweils aus mindestens drei Personen bestehen müssen;
4. entsprechend dem vom Parteivorstand beschlossenen Delegiertenschlüssel und in Abstimmung mit den Kreisorganisationen eine solche Zahl von Parteitagsdelegierten, die einem Drittel der von den Kreisorganisationen gewählten Delegierten entspricht.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 dieses Statuts statt.

Der Bezirks- bzw. Landesvorstand tagt mindestens fünfmal im Jahr. Er entscheidet unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 14 über die Berufung einer hauptamtlichen Geschäftsführung.

Artikel 8 Bundesorganisation

I. Der Parteitag

Die Bezirks- und Landesorganisationen der DKP bilden die Bundesorganisation.

Das höchste Organ der Partei ist der Parteitag. Parteitage der DKP finden mindestens zweijährlich statt. Sie werden vom Parteivorstand einberufen. Die Einberufungsfrist beträgt im Falle der Wahl neuer Delegierter drei Monate, ansonsten sechs Wochen.

Außerordentliche Parteitage sind auf Beschluß des Parteivorstandes oder auf Antrag eines Drittels der Bezirks- bzw. Landesorganisationen - denen mindestens ein Drittel der Mitglieder der Gesamtpartei angehören müssen -, oder eines Drittels der zum letzten Parteitag gewählten ordentlichen Delegierten einzuberufen. Der Antrag muß einen Tagesordnungsvorschlag enthalten.

Auf dem Parteitag gibt der Parteivorstand Rechenschaft über seine Tätigkeit.

Der Parteitag beschließt die Politik und Programmatik, das Statut, die Beitrags- und Finanzordnung sowie die Schiedsordnung der DKP. Er entscheidet über die an ihn gerichteten Anträge der Grund-, Kreis-, Bezirks- bzw. Landesorganisationen, des Parteivorstandes, der Zentralen Revisionskommission und der Zentralen Schiedskommission.

Der Parteitag wählt

1. mindestens zwei gleichberechtigte Sprecher/innen oder eine/n Vorsitzende/n und mindestens eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n, die die Partei gemeinsam und einzeln nach außen vertreten;
2. die weiteren Mitglieder des Parteivorstands, dem nicht mehr als 50 Mitglieder angehören sollen;
3. die Mitglieder der Zentralen Revisions- und Zentralen Schiedskommission, die aus mindestens je drei Personen bestehen müssen.

Die Wahlen finden gemäß Artikel 10 des Statuts statt.

II. Der Parteivorstand

Der Parteivorstand leitet die Partei zwischen den Parteitagen. Parteitage werden vom Parteivorstand einberufen. Er legt den Delegiertenschlüssel fest. Der Parteivorstand beschließt über die Frist für Anträge an den Parteitag. Die Anträge sind mindestens zwei Wochen vor Beginn des Parteitages zu veröffentlichen.

Der Parteivorstand tritt mindestens alle drei Monate zusammen.

Der Parteivorstand beschließt über seine Arbeitsweise und gibt sich eine Geschäftsordnung. Er faßt seine Beschlüsse auf der Grundlage von Programm, Statut, Parteitagsbeschlüssen und der Diskussion der Parteimitglieder. Er erarbeitet Entscheidungsvorschläge zu politischen Aufgaben, die von der Partei als Ganzes zu lösen sind. Falls erforderlich, organisiert er die dazu notwendige Parteidiskussion und faßt die sich daraus ergebenden, für die ganze Partei verbindlichen Beschlüsse.

Der Parteivorstand ist der Herausgeber der Zeitung der Partei und entscheidet über ihre inhaltliche Konzeption und die Zusammensetzung der Redaktion.

Der Parteivorstand entscheidet über die Leiter/innen von Kommissionen, die er für dauerhafte Tätigkeit oder zur Lösung befristeter Arbeitsaufträge bildet. Diese Kommissionen sind Beratungsorgane des Parteivorstands.

Er entscheidet über den Einsatz hauptamtlicher Kräfte zur Realisierung seiner Führungsarbeit, unter Beachtung der Bestimmungen in Artikel 14.

Artikel 9

Sekretariate

Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Parteivorstand wählen Sekretariate, denen die Sprecher/innen bzw. die Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden angehören. In Kreisen, in denen die zahlenmäßige Stärke der Kreisvorstände den in einem Sekretariat zu besetzenden Funktionsbereichen gleichkommt, entfällt die Wahl von Sekretariaten. Sekretariate sind Arbeitsausschüsse der jeweiligen Vorstände. Sie sind ihnen gegenüber in vollem Umfang weisungsgebunden, rechenschafts- und informationspflichtig.

Die Vorstände regeln die Arbeit der Sekretariate durch eine Geschäftsordnung.

Artikel 10

Wahlen, Abstimmungen, Mandate

Sämtliche Wahlfunktionen auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Bundesebene gelten in der Regel für zwei Jahre. Delegiertenmandate gelten in diesem Zeitraum auch für außerordentliche Konferenzen und Parteitage.

Auf allen Ebenen ist die jederzeitige Neuwahl einzelner oder sämtlicher Wahlfunktionen und Delegierten möglich.

Die Wahlen auf allen Ebenen sind geheim. Die Einzelheiten der Durchführung von Wahlen beschließen die jeweiligen Konferenzen bzw. der Parteitag in einer Wahlordnung. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit einfacher Mehrheit gefaßt. Auf Antrag eines Drittels der anwesenden Delegierten erfolgt die Beschlußfassung geheim. Beschlüsse zur Veränderung des Statuts und zur Auflösung der Partei bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der stimmberechtigten Delegierten des Parteitags. Beschlüsse zur Auflösung der Partei bzw. zur Vereinigung mit anderen Parteien müssen darüber hinaus durch eine Urabstimmung der Mitglieder bestätigt werden.

Auf Delegiertenkonferenzen und Parteitag sind nur die anwesenden gewählten Delegierten stimmberechtigt.

Das Recht zu Wahlvorschlägen steht den Mitgliedern bzw. Delegierten der jeweiligen Parteikonferenz für die eigene und für die übergeordnete Ebene und den Vorständen der jeweiligen Ebene zu.

Das Mandat der Mitgliederversammlungen und Delegiertenkonferenzen sowie des Parteitags zur Wahl der Parteiorgane schließt das Recht zur Wahl der Kandidaten für die Parlamente ein. Die Aufstellung von Kandidaten für die Wahlen zu den Kommunalparlamenten, zum Kreis-, Land- und Bundestag erfolgt auf den zuständigen Mitgliederversammlungen, Delegiertenkonferenzen und dem Parteitag. Die Wahl der Kandidaten ist geheim.

Artikel 11 Konferenzen

Parteikonferenzen können - entsprechend ihrer Aufgabenstellung - öffentlich oder nur für Mitglieder der DKP zugänglich sein. Darüber befindet jeweils der zuständige Vorstand als Einlader zu der Konferenz oder die Konferenz selbst.

Parteikonferenzen arbeiten auf der Grundlage der jeweils von ihnen beschlossenen Tages- und Geschäftsordnung. Sie wählen eine Konferenzleitung. Sie sind souverän und können über quotierte Redelisten entscheiden.

Artikel 12

Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Tagungen

Arbeitsgemeinschaften, Kommissionen und Tagungen zu einzelnen Sachgebieten oder für bestimmte Personengruppen sind Beratungsorgane der gewählten Vorstände bei der Politikerarbeit. Sie haben für das jeweilige Sachgebiet und an die Vorstände auf der Ebene, auf der sie wirken, Vorschlags- und Antragsrecht. Sie können durch die Vorstände auf allen Ebenen der Partei für die Lösung befristeter Aufträge oder für dauerhafte Tätigkeit gebildet werden. Daran teilnehmende Mitglieder sind nicht von der Mitarbeit in ihrer Grundorganisation befreit. Sie informieren ihre Grundorganisation über ihre Mitarbeit in Arbeitsgemeinschaften bzw. Kommissionen.

Genossinnen in der DKP können durch die Mehrheit ihrer Vertreterinnen der jeweiligen Organisationsebene der Partei Tagungen einberufen und Arbeitsgemeinschaften bilden.

Über die Berufung in Kommissionen bzw. Arbeitsgemeinschaften sowie die Benennung ihrer Leitungen entscheidet der Vorstand der Parteiebene, für die die Arbeitsgemeinschaft bzw. Kommission gebildet wird.

Artikel 13

Quotierung

Zur stärkeren Einbeziehung von Genossinnen und zur Durchsetzung der Quotierung ist eine gezielte Frauenförderung zwingend notwendig. Die Vorstände aller Parteiebenen sind verpflichtet, dazu konkrete Maßnahmen zu entwickeln und Rechenschaft darüber abzulegen.

Auf Bundes- und Bezirks- bzw. Landesebene sollten in allen gewählten Organen der Partei 50 Prozent Genossinnen vertreten sein, mindestens aber soviel, wie ihr prozentualer Anteil an der Mitgliedschaft des jeweiligen Bereichs beträgt.

Bei der Wahl von Sprecher/innen bzw. Vorsitzenden und stellvertretenden Vorsitzenden ist eine 50prozentige Quote anzustreben.

Bei Delegiertenwahlen auf Kreisebene sollten 50 Prozent Genossinnen gewählt werden. Bei ungerader Delegiertenzahl bleibt die Wahl einer oder eines Delegierten von dieser Regelung ausgenommen.

Sollte die Quotierung nicht einzuhalten sein, muß das jeweilige Wahlorgan mit Zweidrittelmehrheit für seinen Bereich und die vorzunehmende Wahl die Aufhebung der Quotierung beschließen.

Artikel 14

Revisionskommissionen und Finanzen

Die Partei finanziert sich aus Beiträgen, Sammlungen, Spenden und anderen Einnahmen. Einzelheiten regelt die Beitrags- und Finanzordnung.

Der Parteivorstand wählt eine Finanzkommission, unter Beteiligung von Bezirks- bzw. Landesorganisationen. Sie ist dem Parteivorstand und dem Parteitag in vollem Umfang rechenschafts- und informationspflichtig.

Die Revisionskommissionen sind - durch die Direktwahl auf den Mitgliederversammlungen bzw. Delegiertenkonferenzen der Kreise und Bezirke bzw. Länder sowie auf dem Parteitag legitimierte - von den Vorständen der Partei unabhängige Organe der Kontrolle der Finanzpolitik der Partei. Die Mitglieder der Revisionskommissionen erstatten den jeweiligen Parteikonferenzen mindestens zweijährlich Rechenschaft über ihre Tätigkeit.

Die Revisionskommissionen überprüfen die Finanzführung auf der jeweiligen Ebene. Ihnen sind auf Verlangen jederzeit und uneingeschränkt die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Ihre Mitglieder sind bei der Erarbeitung des Finanzerats und größerer Finanzierungsaufgaben in Erfüllung politischer Beschlüsse, hinzunehmen und über deren Entwicklung regelmäßig zu informieren.

Im Mittelpunkt der Revisionen, die regelmäßig, mindestens jedoch einmal in drei Monaten vorzunehmen sind, stehen:

- die Prüfung der Einnahmen und Ausgaben, der Bestände an Bargeld, der Bestände auf den Konten sowie der Beitragsmarken;
- die regelmäßige Kontrolle der Beitragsabrechnungen sowie die Entwicklung des Aufkommens aus Sondermarken, Sammlungen und Spenden;
- die Kontrolle über den sparsamen, effektiven Umgang mit den Mitteln und materiellen Werten der Partei.

Die/der Vorsitzende oder ein anderes Mitglied der Revisionskommission gehören der Finanzkommission an und nehmen an den Vorstandstagungen auf der jeweiligen Ebene mit beratender Stimme teil. Die Kommissionen sind verpflichtet, kritischen Hinweisen aus der Partei sofort nachzugehen und ihre Ergebnisse dem jeweiligen Vorstand vorzutragen.

Die Revisionskommissionen haben Antragsrecht im Rahmen ihres Zuständigkeitsbereiches.

Artikel 15

Schiedskommissionen und Schiedsverfahren

Die Schiedskommissionen werden nur auf Antrag tätig. Sie sind von den Parteiorganen unabhängig und keinen Weisungen unterworfen. Ihre Mitglieder dürfen Vorständen der DKP nicht angehören und weder in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen noch von ihr regelmäßige Einkünfte beziehen.

Parteiordnungsverfahren können gegen Mitglieder durchgeführt werden, die in schwerwiegender Weise gegen Statut oder Programm der DKP verstoßen. Ordnungsmaßnahmen sind Verwarnung, Verbot der Ausübung von Leitungsfunktionen bis zu einer Frist von zwei Jahren und Ausschluß aus der DKP. Der Ausschluß ist nur möglich, wenn Mitglieder durch ihr Verhalten der Partei schweren Schaden zufügen.

Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsverfahren können von der Grundorganisation, der das Mitglied angehört, dem zuständigen Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder dem Parteivorstand gestellt werden. Vor jeder Entscheidung im Parteiordnungsverfahren hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht.

Über Parteiordnungsmaßnahmen entscheidet nur die Schiedskommission nach Maßgabe der Schiedsordnung. Gegen Entscheidungen der Schiedskommission kann bei der jeweils höheren Schiedskommission Einspruch eingelegt werden.

Zur Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds ist die Zustimmung des Kreisvorstandes und der Gliederung der DKP erforderlich, die den Ausschluß beantragt hat. Gegen die Entscheidung steht dem Antragsteller das Recht zum Einspruch bei der Kreisschiedskommission zu.

Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte finden bei Verletzung von Rechten, die nach diesem Statut den Mitgliedern und Gliederungen der Partei zustehen, auf Antrag statt. Die nähere Ausgestaltung der in diesem Absatz vorgesehenen Verfahren regelt die Schiedsordnung.

Der Parteitag kann jede Entscheidung der Zentralen Schiedskommission aufheben oder abändern.

Schiedsordnung der DKP

Artikel 1

Bildung von Schiedskommissionen

1. Schiedskommissionen werden gemäß dem Statut auf Kreis-, Bezirks- bzw. Landes- und Bundesebene gebildet.

Schiedskommissionen führen auf schriftlichen Antrag hin selbständig Verfahren durch und fassen in ihnen verbindliche Entscheidungen bzw. Feststellungsbeschlüsse. Sie arbeiten auf der Grundlage von Programm, Statut und Schiedsordnung der DKP.
2. Die Schiedskommissionen wählen aus ihrer Mitte den/die Vorsitzende/n und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
3. Mitgliedschaft in mehr als einer Schiedskommission ist nicht zulässig. Mitglieder von Schiedskommissionen dürfen nicht
 - einem Vorstand der Partei angehören;
 - in einem Dienstverhältnis zur Partei stehen;
 - regelmäßige Einkünfte von der Partei beziehen.

Artikel 2

Zuständigkeit der Schiedskommissionen

1. Schiedskommissionen sind zuständig
 - a. für Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte,
 - b. für Parteiordnungsverfahren (einschließlich Einspruch und Aufhebung von Parteiordnungsmaßnahmen),
 - c. bei Einspruch gegen Aufnahmen in die Partei.
2. Das Parteiordnungsverfahren wird von der Schiedskommission des Kreises eröffnet und durchgeführt, in welchem das betroffene Mitglied organisiert ist. Sofern eine Kreisschiedskommission nicht existiert, ist die Bezirksschiedskommission zuständig.
3. Sofortmaßnahmen regelt § 5.

Für Entscheidungen nach § 7 der Schiedsordnung sind die Schiedskommissionen zuständig, die zuletzt mit der Sache befaßt waren.
4. Schiedskommissionen leisten sich gegenseitig Hilfe. Entscheidungen und Feststellungsbeschlüsse werden der übergeordneten Schiedskommission mitgeteilt.

Artikel 3

Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte

1. Anträge zur Durchführung von Verfahren zur Wahrung statutarischer Rechte können von jedem Mitglied und allen Parteiorganen der DKP eingereicht werden, die der Auffassung sind, daß ihre statutenmäßigen Rechte eingeschränkt oder verletzt worden sind. Es ergehen Feststellungsbeschlüsse.
2. Die Anträge sind mit den für einen Feststellungsbeschuß notwendigen Unterlagen schriftlich einzureichen. Dabei ist anzugeben, durch welche Gremien welche statutarischen Rechte der Antragsteller verletzt wurden.
3. Für die Durchführung des Verfahrens ist die Schiedskommission auf der Ebene des Gremiums zuständig, das die behauptete Rechtsverletzung begangen haben soll.
4. Die Schiedskommission entscheidet zunächst darüber, ob der Antrag in zulässiger Weise gestellt ist. Ist dies der Fall, so prüft sie, ob der Antrag begründet ist und entscheidet durch Beschluß.
5. Gegen Feststellungsbeschlüsse können Antragsteller und Antragsgegner Einspruch einlegen. Die Entscheidungen der Zentralen Schiedskommission sind endgültig.

Artikel 4 Parteiordnungsverfahren

1. Anträge auf Einleitung von Parteiordnungsmaßnahmen können von der Grundorganisation, der das Mitglied angehört, dem zuständigen Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder dem Parteivorstand gestellt werden. Bei der für das betroffene Mitglied zuständigen Schiedskommission ist der Antrag schriftlich einzureichen. In dem Antrag müssen die Beschuldigungen und Beweise dargelegt und etwaige Zeugen benannt werden.
2. Die Schiedskommission entscheidet aufgrund mündlicher Verhandlung.
3. Die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende bestimmen den Verhandlungs- und Protokollführer. Diese setzen Termin und Ort der Verhandlung fest und sorgen für die schriftliche Einladung aller Beteiligten. Die Einladung muß enthalten:
4. Termin und Ort der Verhandlung und die Namen der an der Verhandlung teilnehmenden Mitglieder der Schiedskommission. Erscheint der Betroffene nach einer ersten Einladung nicht, muß die zweite Einladung den Hinweis enthalten, daß bei unentschuldigtem Fernbleiben in seiner Abwesenheit verhandelt werden kann. Die Zustellung der Einladung muß bis 14 Tage vor der Verhandlung erfolgen.
5. Versäumt ein Mitglied, gegen das ein Parteiordnungsverfahren eingeleitet ist, auch nach der zweiten schriftlichen Einladung, ohne sich durch triftige Gründe zu entschuldigen, die Verhandlung, kann in seiner Abwesenheit verhandelt und entschieden werden.
6. Mitglieder von Schiedskommissionen können vom Betroffenen und vom Antragsteller wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden. Der Vorwurf der Befangenheit ist zu begründen. Befangenheitsgründe, die vor der mündlichen Verhandlung im Parteiordnungsverfahren bekannt werden, müssen spätestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung bei der Schiedskommission geltend gemacht werden. Befangenheitsgründe, die nach Ablauf dieser Frist entstehen, sind unverzüglich geltend zu machen.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet die Schiedskommission ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds bzw. der abgelehnten Mitglieder. Werden sämtliche Mitglieder einer Schiedskommission abgelehnt, so entscheidet die übergeordnete Schiedskommission über das Ablehnungsgesuch. Dies gilt nicht für die Zentrale Schiedskommission, die über sie insgesamt gerichtete Ablehnungsgesuche selbst entscheidet.
7. Der wesentliche Inhalt einer mündlichen Verhandlung ist zu protokollieren. Beschlüsse der Schiedskommission sind im Wortlaut festzuhalten. Die Entscheidung bzw. der Feststellungsbeschuß wird von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden unterschrieben und von der/dem Protokollführer/in gegengezeichnet. Entscheidung und Feststellungsbeschuß müssen begründet und mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht versehen sein.
8. Betroffenen und Antragstellern wird die Entscheidung bzw. der Feststellungsbeschuß innerhalb von 21 Tagen zugestellt. Entscheidungen können vom Partei-, Bezirks- und Kreisvorstand veröffentlicht werden.
9. Hält die Schiedskommission die erhobenen Beschuldigungen für geringfügig, so kann sie das Verfahren auch ohne mündliche Verhandlung ohne Schuldfeststellung wegen Geringfügigkeit einstellen.

Dagegen steht dem Antragsteller das Recht der Beschwerde entsprechend Artikel 6 der Schiedsordnung zu.
10. Läuft gegen einen Betroffenen ein gerichtliches Verfahren, so kann die Durchführung eines Parteiordnungsverfahrens zeitweise ausgesetzt werden.
11. Mitteilungen der Schiedskommission ergehen an alle Beteiligten in der Regel über die Organisationsgliederungen.
12. Der Empfang von Einladungen für die mündliche Verhandlung und von Entscheidungen bzw. Feststellungsbeschlüssen ist dem Überbringer schriftlich zu bestätigen. Verweigert ein Teilnehmer die Entgegennahme oder die Bestätigung, wird dies vom Überbringer schriftlich vermerkt. Die Zustellung gilt dann als erfolgt.

Artikel 5

Sofortmaßnahmen

1. In begründeten Ausnahmefällen (Gefahr der schweren Schädigung der DKP) können Bezirks- bzw. Landesvorstand oder Parteivorstand bzw. ihre Sekretariate das Ruhen der Mitgliedschaft anordnen.
2. Die Maßnahme wird unwirksam, wenn sie nicht innerhalb einer Woche mit der für das Mitglied zuständigen Bezirksschiedskommission bestätigt wird. Vor der Entscheidung der Bezirks- bzw. Landesschiedskommission hat das betroffene Mitglied ein Anhörungsrecht.
3. Die Maßnahme wird ferner unwirksam, wenn nicht innerhalb eines Monats nach ihrer Anordnung ein förmlicher Antrag auf Einleitung eines Parteiordnungsverfahrens bei der zuständigen Schiedskommission vorliegt.

Artikel 6

Einspruchsverfahren

1. Gegen die Entscheidung bzw. den Feststellungsbeschuß einer Schiedskommission können Betroffene bzw. Antragsteller schriftlich Einspruch bei der übergeordneten Kommission erheben.

Der Einspruch muß innerhalb von 14 Tagen nach Zustellung der Entscheidung bzw. des Feststellungsbeschlusses eingereicht werden. Er ist schriftlich zu begründen.
2. Ergibt sich bei der Behandlung des Einspruchs, daß Bestimmungen des Statuts bzw. der Schiedsordnung nicht eingehalten wurden, kann der Einspruch ohne mündliche Verhandlung an die Schiedskommission zurückverwiesen werden, die die Entscheidung getroffen hat.
3. Wenn der Einspruch ohne Begründung oder verspätet erfolgt, wird er ohne mündliche Verhandlung zurückgewiesen.
4. Der Einspruch kann zurückgenommen werden. Die Zurücknahme muß schriftlich erfolgen.

Artikel 7

Aufhebung von Parteiordnungsmaßnahmen

Eine Verwarnung kann für hinfällig erklärt werden und die Aberkennung eines Rechtes, Leitungsfunktionen zu bekleiden, kann vorzeitig aufgehoben werden, wenn der Betroffene, seine Parteigruppe oder der zuständige Kreis- oder Bezirks- bzw. Landesvorstand oder der Parteivorstand dies bei der Schiedskommission beantragen, die zuletzt mit der Sache befaßt war. Voraussetzung für die Aufhebung ist, daß die Grundlagen für die Ordnungsmaßnahmen weggefallen sind oder die Maßnahme sich als zu hart erwiesen hat.

Artikel 8

Wiederaufnahme von Parteiordnungsverfahren

1. Abgeschlossene Parteiordnungsverfahren können mit Zustimmung der/s Betroffenen erneut verhandelt werden. Voraussetzungen sind Veränderungen der tatsächlichen Verhältnisse oder Auffassungen oder die Vorlage neuer Beweise und der Antrag durch ein Parteiorgan, das auch für die Einleitung einer Ordnungsmaßnahme zuständig wäre.
2. Zuständig für die Durchführung des Wiederaufnahmeverfahrens ist die Bezirks- bzw. Landesschiedskommission der Organisationsgliederung, in der die/der Betroffene zum Zeitpunkt des Parteiordnungsverfahrens seinen Wohnsitz hatte. Das Wiederaufnahmeverfahren unterliegt den Bestimmungen der Schiedsordnung einschließlich der dort geregelten Einspruchsrechte.
3. Wird in einem wiederaufgenommenen Parteiordnungsverfahren ein Parteiausschluß aufgehoben, so gilt die durchgehende Mitgliedschaft. Analoge Maßstäbe gelten bei der Aufhebung anderer Parteiordnungsmaßnahmen.

Beitrags- und Finanzordnung der DKP

Artikel 1

Zur Erfüllung der Aufgaben der Partei werden die erforderlichen Mittel durch Mitgliedsbeiträge, Sondermarken, Sammlungen, Spenden und anderen Einnahmen aufgebracht

Artikel 2

Zur Verwaltung der Geldmittel und des Vermögens der Partei benennen der Parteivorstand sowie die Bezirks- bzw. Landes- und Kreisvorstände Kassierer/innen. Die Kassierer/innen führen die Kassen auf ihrer Ebene. Das Führen weiterer Kassen auf gleicher Ebene durch den Kassierer wie auch andere Mitglieder oder Vorstände ist nicht statthaft. Die Kassierer sind für die Vorlage der jährlichen Kassenberichte der Partei auf ihrer Ebene verantwortlich.

Artikel 3

1. Die Kassierer arbeiten auf der Grundlage von Finanzplänen, die sie den Vorständen - und auf Verlangen den Parteikonferenzen - offenlegen.
2. Alle Kassierer/innen ab Kreisebene sind zu ordentlicher und einheitlicher Buchhaltung verpflichtet gemäß den Hinweisen, die sich aus der Notwendigkeit der zentralen beim Parteivorstand geführten Buchhaltung ergeben. Sie legen am Ende des Geschäftsjahres den nächsthöheren Vorständen den Kassenbericht vor.
3. Dem Kassierer des Parteivorstands gegenüber sind alle Parteigliederungen und Kassierer zur Offenlegung der Finanzen verpflichtet, um eine ordnungsgemäße zentrale Buchführung zu gewährleisten.

Artikel 4

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 5

1. Die Beiträge der Mitglieder sind auf der Grundlage des Bruttoeinkommens wie folgt zu entrichten:

Gruppe I

monatliches Bruttoeinkommen bis 300,- Euro
mindestens 2,- Euro

Gruppe II

monatliches Bruttoeinkommen bis 400,- Euro
mindestens 4,- Euro

Gruppe III

monatliches Bruttoeinkommen bis 600,- Euro
mindestens 6,- Euro

Gruppe IV

monatliches Bruttoeinkommen bis 800,- Euro
mindestens 8,- Euro

Gruppe V

monatliches Bruttoeinkommen bis 1.000,- Euro
mindestens 10,- Euro

Gruppe VI

monatliches Bruttoeinkommen bis 1.300,- Euro
mindestens 13,- Euro

Gruppe VII

monatliches Bruttoeinkommen bis 1.600,- Euro
mindestens 16,- Euro

Gruppe VIII

monatliches Bruttoeinkommen bis 2.000,- Euro
mindestens 20,- Euro

Gruppe IX

monatliches Bruttoeinkommen bis 2.500,- Euro
mindestens 25,- Euro

Gruppe X

monatliches Bruttoeinkommen bis 3.000,- Euro
mindestens 30,- Euro

Gruppe XI

monatliches Bruttoeinkommen bis 4.000,- Euro
mindestens 40,- Euro

Gruppe XII

monatliches Bruttoeinkommen über 4.000,- Euro
mindestens 50,- Euro

2. Der Aufnahmebeitrag beträgt 2,- Euro.
3. Die Mitgliedsbeiträge werden prozentual aufgeteilt:
 - 25 % an Betriebs-, Wohngebiets (Orts- bzw. Stadtteil-) und Hochschulgruppen;
 - 25 % an Kreisvorstände
 - 25 % an Bezirks- bzw. Landesvorstände
 - 25 % an Parteivorstand
4. Zusätzliche Zahlungen von Parteigliederungen an nächsthöhere Vorstände bedürfen der beiderseitigen Zustimmung und können nicht von den nächsthöheren Vorständen angeordnet werden.
5. Die Beiträge werden monatlich abgerechnet.

Artikel 6

Zu besonderen politischen Anlässen ist der Parteivorstand berechtigt, Sondermarken herauszugeben. Diese werden voll an den Parteivorstand abgerechnet.

Artikel 7

1. Spendenbeiträge werden monatlich abgerechnet. Der Anteil am Spendenaufkommen für Gruppen, Kreise und Bezirke bzw. Länder wird entsprechend dem politischen Zweck der jeweiligen Spende vom Parteivorstand geregelt.
2. Spenden werden ihrem ausgewiesenen Zweck zugeführt.
3. Vierteljährlich wird jedem Mitglied eine Spendenmarke für die UZ angeboten. Über die Höhe des Wertes der Marke entscheidet jeweils der Parteivorstand.

Mit den Spendenmarken und Spenden für die UZ soll die Herausgabe der Zeitung mit jährlich rund 75.000 DM unterstützt werden.

Artikel 8

Mitglieder der DKP, die in Wahrnehmung öffentlicher Ämter und Mandate persönliche Tantiemen oder ähnliche Bezüge erhalten, werden gebeten, diese nach Abzug der Kosten, die ihnen durch die Ausübung der Ämter und Mandate entstehen, in voller Höhe an die Parteigliederung zu spenden, auf deren Ebene das Amt bzw. Mandat ausgeübt wird.

Mitglieder, die im Auftrage und auf Einladung des Parteivorstandes zentrale Beratungen wahrnehmen, erhalten auf Wunsch ihre Fahrgelder erstattet. Sie werden gebeten, entsprechend ihren Möglichkeiten diese Fahrgelder der Partei zu spenden.